

# Informationsblatt

## Vorläufige Antragstellung für ein Vorhaben im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindlich eine Auswahl wichtiger Informationen über die Beantragung zur Teilnahme an den Förderungsmaßnahmen des künftigen EMFAF-Programms 2021 – 2027 zum Stand Dezember 2021.

Für die Gewährung einer Förderung sind insbesondere das EMFAF-Programmdokument, die darauf basierende Sonderrichtlinie (SRL) der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sowie die Auswahlkriterien für die einzelnen Vorhaben rechtlich maßgeblich.

Das EMFAF-Programm 2021 – 2027 wurde noch nicht von der Europäischen Kommission genehmigt. Auch die relevanten Rechtsakte auf Ebene der Europäischen Union wurden noch nicht vollständig erlassen.

Die allgemein geltenden und für die betroffenen Vorhabensarten spezifischen Bedingungen für die Förderung und den Abschluss eines Vertrags werden in der ebenfalls erst zu erlassenden EMFAF-Sonderrichtlinie sowie in den noch festzulegenden Auswahlverfahren/Auswahlkriterien enthalten sein.

Derzeit ist daher nur eine vorläufige Antragstellung möglich. Dies kann nur und insbesondere unter dem Vorbehalt erfolgen, dass erstens die Europäische Kommission die betroffene Maßnahme (nunmehr in der EU-Verordnung als „Maßnahmenarten“ bezeichnet) im Rahmen des EMFAF-Programms genehmigt und zweitens auf österreichischer Ebene eine entsprechende Sonderrichtlinie erlassen wird.

### Wichtige Hinweise:

Durch die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Genehmigungsprozesses für das EMFAF-Programm 2021 – 2027 sowie auf Grund nationaler Änderungserfordernisse können sich noch Anpassungen der derzeitigen Maßnahmenbeschreibungen im künftigen EMFAF-Programm bzw. der spezifischen Bedingungen im Rahmen der EMFAF-Sonderrichtlinie ergeben, sodass eine Förderung unter Umständen nur unter geänderten Bedingungen oder gar nicht möglich sein kann.

Die Republik Österreich kann somit keine Gewähr dafür geben, dass die endgültigen Vorgaben für die betroffenen Maßnahmenarten und die diesbezüglichen spezifischen Vorgaben dem derzeit im Entwurf vorliegenden Text des Programms bzw. der Sonderrichtlinie entsprechen werden.

Selbst wenn sich an den derzeit bekannten Vorgaben nichts mehr ändern sollte, ist eine Genehmigung des Antrags auf Fördermittel nicht sichergestellt. Denn jedes beantragte Vorhaben, das die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, muss in einem weiteren Schritt einem Auswahlverfahren nach vorgegebenen Auswahlkriterien unterzogen werden, um aus dem Kreis der grundsätzlich in Betracht kommenden Vorhaben die förderwürdigsten Vorhaben auszulesen. Diese Auswahlkriterien können derzeit noch nicht festgelegt werden, da sie erst mit dem Begleitausschuss abzustimmen sind.

Es kann daher auch zur Ablehnung von Anträgen auf Fördermittel kommen, selbst, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die Erfüllung der

Zugangsvoraussetzungen Ihr Vertrauen begründet hätte, dass die Förderung für Ihr Vorhaben tatsächlich bewilligt würde.

In jedem Fall erfolgen die vorläufige Antragstellung und insbesondere die Umsetzung des Vorhabens vor formeller Genehmigung des Antrags auf Fördermittel durch die Bewilligende Stelle (laut EU-Rechtsgrundlagen bzw. in der Folge als „Zwischengeschaltete Stelle“ bezeichnet) auf Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Wird Ihr Antrag auf Fördermittel nicht genehmigt – oder erfolgt zwar eine Genehmigung, aber auf Basis geänderter oder ergänzter Förderbedingungen – kann keinerlei Abgeltung der inzwischen entstandenen Kosten erfolgen und erwachsen daraus keinerlei Ansprüche auf Ersatz- oder Ausgleichsleistung.

Bitte verfolgen Sie die weiteren Entwicklungen und informieren Sie sich im eigenen Interesse über den aktuellen Stand des Genehmigungsprozesses, der Erlassung der Sonderrichtlinie und eventuell Ihr Vorhaben betreffende Änderungen des EMFAF-Programms 2021 – 2027 und geltende Auswahlkriterien bei der jeweils zuständigen Zwischengeschalteten Stelle.

## 1. Für welche Maßnahmenarten ist eine vorläufige Antragstellung möglich?

<u>Priorität und spezifisches Ziel</u>	<u>Maßnahme Code-Nr.</u>	<u>Bezeichnung der geplanten Maßnahmenarten</u> <u>Inhaltliche Ausrichtung der beantragten Vorhaben</u>	<u>Vorläufige Antragstellung</u>
P1 / SZ 1.1	1 (FA1)	<b>Binnenfischerei</b>	ja
P1 / SZ 1.4	2 (FA2)	Datenerhebung	nein
P1 / SZ 1.4	3 (FA3)	Kontrolle (Rückverfolgbarkeit)	nein
P2 / SZ 2.1	4 (FA4)	<b>Investitionen und Innovation in der Aquakultur</b>	ja
P2 / SZ 2.1	5 (FA5)	Humankapital (Aus- und Weiterbildung, Beratung)	nein
P2 / SZ 2.2	6 (FA6)	<b>Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen</b>	ja
P2 / SZ 2.2	7 (FA7)	<b>Vermarktungsmaßnahmen</b>	ja

### Wichtiger Hinweis:

Kosten, die bereits vor der Antragstellung angefallen sind, werden nicht gefördert. Als Beginn des Stichtages für die Kostenanerkennung gilt das Datum des Einlangens bei der Zwischengeschalteten Stelle.

## 2. Wofür dient die vorläufige Antragstellung

Die vorläufige Antragstellung mit den vorgegebenen Formularen stellt bloß den ersten Schritt der Antragstellung dar. Sie dient nur der Festlegung des Stichtages, ab welchem die Anerkennung der Kosten erfolgt.

Die Zwischengeschaltete Stelle teilt Ihnen in einem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Antrags auf Fördermittel jenen Stichtag mit, ab dem die Kosten anerkannt werden können, sofern tatsächlich eine Genehmigung erfolgt.

### 3. Welche Schritte erfolgen später?

Sobald die EMFAF-Sonderrichtlinie (SRL) erlassen und publiziert ist, muss jeder Antragsteller einen neuen **Förderantrag** gemäß SRL einschließlich der unterschriebenen **Verpflichtungserklärung und notwendiger weiterer Unterlagen gemäß SRL** vorlegen. Die Antragstellung insgesamt ist nur gültig, wenn eine unterschriebene Verpflichtungserklärung bei der Zwischengeschalteten Stelle (Bewilligenden Stelle) einlangt. Die Kostenanerkennung ab der ersten Einreichung ist durch diese zeitlich spätere Einbringung der Verpflichtungserklärung nicht gefährdet. Mit der Aufforderung zur Vorlage des aktuellen Förderantrages und der Verpflichtungserklärung gemäß SRL werden von der Zwischengeschalteten Stelle auch alle weiteren erforderlichen Unterlagen eingefordert werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Eingereichte und noch nicht genehmigte Anträge auf Fördermittel können jederzeit zurückgezogen werden. Abänderungen des Vorhabens müssen schriftlich vor der Durchführung/Umsetzung bei der Zwischengeschalteten Stelle (Bewilligende Stelle) gemeldet werden.

### 4. Wie, wo und womit erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge auf Fördermittel können bei den für die jeweiligen Maßnahmenarten in der EMFAF-Periode 2021 – 2027 zuständigen Zwischengeschalteten Stellen unter Verwendung des von diesen Stellen zur Verfügung gestellten Antragsformularen eingereicht werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Grundsätzlich müssen die vorläufigen Anträge auf Fördermittel vollständig ausgefüllt sein. Folgende Mindestinhalte müssen vorhanden sein, damit der vorläufige Antrag auf Fördermittel angenommen wird:

- Name des/r Förderungswerbers/in bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum/-daten des/des Förderungswerbers/in bzw. der vertretungsbefugten Person/en
- Zustell- bzw. Betriebsadresse
- Kurzbezeichnung des Vorhabens
- gültige Unterschrift auf dem Antragsformular und auf dem Informationsblatt

### 5. Wann ist mit einer inhaltlichen Beurteilung des Antrags auf Fördermittel zu rechnen?

Die Beurteilung der Anträge auf Fördermittel samt Auswahlverfahren durch die Zwischengeschaltete Stelle kann erst nach Vorliegen des genehmigten EMFAF-Programms 2021 – 2027, der EMFAF-Sonderrichtlinie und der Auswahlkriterien auf Basis der Vorlage des aktualisierten Förderantrages einschließlich der Verpflichtungserklärung gemäß der genannten SRL erfolgen. Mit einer Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission ist frühestens Ende des ersten Quartals 2022 zu rechnen. Eine „reguläre“ Genehmigung von Förderungsanträgen kann vor diesem Hintergrund voraussichtlich erst im Laufe des Frühjahrs 2022 erfolgen.

## 6. Wann ist im Falle einer Genehmigung mit einer Auszahlung der Förderung zu rechnen?

Frühestens wenn die Bedingungen gemäß Punkt 5 erfüllt sind unter Berücksichtigung der für die entsprechenden Abrechnungsprozedere erforderlichen zusätzlichen Zeitdauer.

## 7. Welche Vorgaben sind derzeit (Stand Dezember 2021) insbesondere zu beachten?

- Sämtliche Rechtsvorschriften, die die EU für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds bereits erlassen hat, dazu zählen insbesondere die sogenannte Dach-Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für mehrere EU-Fonds und die EMFAF-Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 vom 7. Juli 2021.
- Die für die betroffenen Maßnahmenarten in der Einreichfassung des EMFAF-Programms 2021 – 2027 sowie im Entwurf der EMFAF-SRL festgelegten Vorgaben.

### Wichtiger Hinweis:

Das EMFAF-Programm 2021 – 2027 liegt derzeit nur im Entwurf vor und muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Im Zuge des Genehmigungsprozesses sind Abänderungen des Programmtextes durchaus möglich. Selbiges gilt für die Sonderrichtlinie, die sich noch in Erarbeitung bzw. Abstimmung befindet.

Details dazu können Sie von der Zwischengeschalteten Stelle in Erfahrung bringen.

## 8. Welche Vorgaben sind künftig zusätzlich zu beachten?

Soweit derzeit vorhersehbar ist, sind zusätzlich zum EMFAF-Programm insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Die **Sonderrichtlinie** der BMLRT, mit der die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund festgelegt werden.  
Hinweis: Diese Sonderrichtlinie liegt derzeit noch nicht final vor.
- **Auswahlkriterien:** Jedes Vorhaben muss künftig einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Dazu werden je Vorhabensart spezifische Auswahlkriterien festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen gesondert.  
Hinweis: Die Auswahlkriterien für die betroffenen Vorhabensarten wurden noch nicht festgelegt.

Ich bestätige hiermit sämtliche Informationen gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung